

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 366/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stefan B. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED], H. [REDACTED]gasse 6-6/a,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

U R T E I L

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger nach seinem Vortrag nach § 150 ZPO af anspruchsberechtigt war, und daß er demnach seine Ansprüche bis zum 1. April 1950 hatte anmelden können, während die Neufassung des § 150 ZPO durch das DRG-Schlußgesetz ihm kein neues Antragsrecht gegeben hat. Mit dem Berufungsgericht ist auch anzunehmen, daß die Anmeldung durch den Beihilfeantrag vom 14. März 1966, also vor dem 1. Januar 1970 (Art. VII DRG-SchlußGG), mit dem in ihm enthaltenen Vorbehalt für Ansprüche nach § 150 ZPO unzulässig wurde. Da damals vielfach noch die Ansicht vertreten wurde, daß § 150 ZPO idR d. DRG-SchlußGG in vollem Umfang gültig und § 150 ZPO af ähnlich außer Kraft gesetzt sei, mag es unschuldig er-

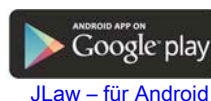
- 3 -

scheinen, daß der Kläger es zunächst bei dem Vorbehalt bewenden ließ und nicht auch die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG beantragte. Ein Wiedereinsetzungsantrag wurde aber notwendig, als ihm oder seinem Bevollmächtigten die RZW 1971, 309 Nr. 15 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1971 bekannt geworden war, aus der sich ergab, daß ihm auf Grund des § 150 BEG af weiterhin Ansprüche zustehen könnten. In den Wiedereinsetzungsgesuch mußte er das Hindernis angeben, das der rechtzeitigen Anmeldung bis zum 1. April 1958 entgegengestanden hatte, ferner, wodurch das Hindernis beseitigt worden war, und schließlich, wodurch er etwa gehindert war, das Gesuch nach der Beseitigung des Hindernisses nicht unverzüglich einzureichen. Das Schreiben des Bevollmächtigten des Klägers vom 25. Juni 1971, in dem unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ansprüche wegen Gesundheitsschadens und Freiheitsschadens geltend gemacht werden, enthält solche Darlegungen nicht und kann entgegen den Ausführungen der Beschwerde ebensowenig wie das frühere Schreiben vom 14. März 1966 als ein formgerechtes Wiedereinsetzungsgesuch gelten. Es läßt nicht erkennen, weshalb der Kläger nicht bis zum 1. April 1958 Entschädigung beantragt hat.

Erst in der Berufungsbegründung vom 29. Oktober 1973 werden Gründe dafür angegeben, weshalb innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG keine Anmeldung vorgenommen wurde, und es wird auch eine Entschuldigung für die späte Ausführung dieser Gründe vorgetragen. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzungsbegründung jedoch als verspätet angesehen und dahin gewürdigt, sie sei überdies so allgemein und unbestimmt gehalten, daß sie keine Beurteilung zulasse, ob



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Frist des § 189 Abs. 1 BEG unverschuldet versäumt sei. Schon die Verzögerung der Angaben über den Eintritt des Hindernisses ist vom Berufungsgericht also nicht anerkannt worden. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden, und das Berufungsurteil beruht auch nicht auf der Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Die Beschwerde beruft sich ferner darauf, daß § 150 Abs. 2 BEG idF d. BEG-Schluss rückwirkend vom 1. Oktober 1953 an in Kraft getreten sei und die Rückwirkung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1971 gegolten habe. Erst durch diese Entscheidung sei der Kläger anspruchsberechtigt geworden, so daß er vorher nichts habe anmelden brauchen. Es müsse nunmehr, da die Fristen der Art. III und VIII BEG-Schluss nur Zeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits abgelaufen seien, durch Fortbildung des Rechts geklärt werden, wie die Ansprüche des Klägers geltend zu machen seien.

Eine Gesetzeslücke besteht jedoch nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat § 150 Abs. 2 BEG idF d. BEG-Schluss teilweise für nichtig erklärt mit der Folge, daß gewisse nach früherem Recht begründete Ansprüche, die auf Grund der Neufassung des § 150 Abs. 2 BEG entfallen würden, fortbestehen. Die für diese Ansprüche von Anfang an bestehende Anmeldefrist ist durch die Neufassung der Gesetzesbestimmung und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht beseitigt worden.

Die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Es besteht auch kein Anlaß, entsprechend dem Antrag der Beschwerde die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Kol

Muatenberg